

Satzung des Fördervereins der Rangau-Grundschule

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Rangau-Grundschule Cadolzburg-Egersdorf e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist die Rangau-Grundschule, Rangaustr. 1, 90556 Cadolzburg-Egersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zwecke und Ziele)

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Rangau-Grundschule Cadolzburg-Egersdorf.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Rangau-Grundschule unterstützen. Dazu können gehören: Mitwirken bei der Ausgestaltung der Einrichtung, die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Förderung kultureller Maßnahmen, Unterstützung sozial benachteiligter Schüler. Darüber hinaus kann er die Kontaktpflege zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Rangau-Grundschule unterstützen.
3. Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.
4. Erwerbswirtschaftliche Ziele und politische Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 51 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Jahr der Antragstellung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder den Tod des Mitglieds, dessen Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung des Vereins.

5. Jedes Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erklären. Der Austritt ist jedoch, sofern kein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist, nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

a.) ein Mitglied trotz dreimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

oder b.) durch gröbliche Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder der Schule verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden Einspruch erhebt. Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Diese beschließt, ob dem Einspruch stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen sowie auf das Vereinsvermögen.

§ 5 (Beiträge)

1. Die Mitgliedschaft ist zum Jahresbeitrag von mindestens 10,-- Euro oder mehr nach eigener Entscheidung des Mitglieds möglich.

2. Die Mindestbeiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Sie sind mindestens für das jeweils laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

3. Eine Erhöhung des Mindestmitgliedsbeitrages rechtfertigt einen Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a.) dem (der) Vorsitzenden,

b.) dem (der) jeweiligen Schulleiterin, lediglich als beratendes Mitglied,

c.) dem (der) jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirats,

d.) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,

e.) dem (der) Schatzmeister(in),

f.) dem (der) stellvertretenden Schatzmeister(in),

g.) dem (der) Schriftführer(in),

h.) dem (der) stellvertretenden Schriftführer(in).

2. Mit Ausnahme der geborenen Vorstandsmitglieder – Schulleiter(in) und Elternbeirats-vorsitzende(n) – werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß einer jeweils von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere die Leistungs- und Unterstützungsanträge der Grundschule unter den Gesichtspunkten des § 2 dieser Satzung zu überprüfen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
6. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige oder ein Mitglied der Schüler- und Schülerinnenvertretung zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal im laufenden Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist, dies verlangen oder wenn der Vorstand dies verlangt. In diesen Fällen muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. Die Schriftform ist durch Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlichen anwesenden Mitglieder gefasst. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
4. Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Diesbezügliche Anträge müssen zu einer Beschlussfassung in der vorab bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sein.
5. Beschlüsse über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auch diesbezügliche Anträge müssen zu einer Beschlussfassung in der vorab bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sein.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr hat folgende Punkte zu enthalten.
 - a) die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung der nicht ständigen Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer von zwei Jahren,
- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der von der Grundschule gestellten und vom Vorstand geprüften Leistungs- und Unterstützungsanträge,
- e) die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge,
- f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

§ 9 (Vermögensverwalter)

1. Das Vermögen des Vereins wird vom Schatzmeister unentgeltlich verwaltet. Der Vorsitzende und der Schriftführer können jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Über Geldverfügungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zusammen zeichnungsberechtigt.
2. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 10 (Auflösung)

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband Cadolzburg, von wo aus es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung Verwendung finden soll.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

§ 11 (Schlussbestimmung)

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.